

# Entgeltordnung

Stand September 2019



## Allgemeines

Die Musikschule Konstanz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen Entgelte entsprechend dieser Ordnung. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Schulordnung. Für das An- und Abmeldeverfahren gelten die entsprechen den Bestimmungen. Entgeltschuldner sind diejenigen, die die Leistungen der Musikschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

## Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum für die Entgelterhebung ist das Schulhalbjahr der Musikschule vom 01. September bis zum 28. Februar bzw. vom 1. März bis zum 31. August des Folgejahres. Das Unterrichtsentgelt ist, soweit für besondere Un-terrichtsangebote keine andere Regelung getroffen wurde, ein Schuljahresentgelt, das in zwölf Teilraten erhoben wird. Der Abrechnungszeitraum bezieht die Ferienregelung für die allgemeinbildenden Schulen sowie die gesetzlichen Feiertage ein. Veranstaltungen der Musikschule gelten nicht als Unterrichtsausfall. Wird der Unterricht im Laufe eines Schuljahres angetreten, beginnt die Zahlungspflicht mit dem Monat, in dem der Unterricht angetreten wird.

## Fälligkeit

Das Schuljahresentgelt ist in zwölf Monatsraten, also auch in den Ferien, grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Einmalige Kursentgelte sind nach Rechnungserhalt (gemäß Fälligkeit) zu begleichen. Entgeltrechnungen werden zu Semesterbeginn und bei entgelterheblichen Änderungen versandt. Sofern Entgelte nicht abgebucht werden, ist die monatliche Zahlungsfrist ohne weitere Aufforderung zum 1. eines Monats mit der Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen. Die Abbuchungen erfolgen am 15. des laufenden Unterrichtsmonats. Das Entgelt für Sep-tember wird aus organisatorischen Gründen im Folgemonat abgebucht.

## Entgelte

Die Entgeltsätze werden durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt und sind als Anlage "Entgelte" Bestandteil der Entgeltordnung.

In der nach der Schulordnung zulässigen Probezeit ist für

jeden angefangenen Unterrichtsmonat 1/12 des Jahresentgeltes zu zahlen.

## Entgeltermäßigung

Alle Konstanzer Schüler\*Innen werden durch den Zuschuss der Stadt Konstanz an die Musikschule Konstanz e.V. gefördert. Durch diesen Zuschuss reduziert sich das Unterrichtsentgelt für diese Schüler. Konstanzer Schüler\*Innen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Hauptwohnsitz auf Konstanzer Stadtgebiet (inkl. Teilorte).

Weitere Ermäßigungen auf die Entgeltsätze können gewährt werden. Die rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Hauptfachunterricht.

Ermäßigung wird gewährt, wenn Schüler/innen, die zum gleichen Haushalt gehören, gleichzeitig Unterricht nehmen, bzw. gleichzeitig mehrere Fächer belegen. Es kann nur eine von beiden Ermäßigungen geben.

- erste/r Schüler/in bzw. erstes Fach volles Entgelt
- zweite/r Schüler/in oder zweites Fach: 20 % Ermäßigung
- jede/r weitere/r Schüler/in oder jedes weitere Fach: 30 % Ermäßigung.

Die Reihenfolge, nach der die Entgeltermäßigungen berechnet werden, wird zu Gunsten des Entgeltpflichtigen festgelegt.

Schülern bis zum 18. Lebensjahr wird gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Schülers ausgestellten Sozialpasses der Stadt Konstanz eine Sozialermäßigung auf alle Unterrichtsarten gemäß den Regelungen der Stadt Konstanz gewährt. Schülern über 18 Jahre wird gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Schülers ausgestellten Sozialpasses der Stadt Konstanz eine Sozialermäßigung von 20 % gewährt.

## Entgelterstattung

Die Musikschule Konstanz e.V. garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres mindestens 36 Unterrichtseinheiten des gebuchten Unterrichts stattfinden. Wenn in einem Schuljahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, weniger als 36 Unterrichtseinheiten stattgefunden haben, werden die Entgelte anteilmäßig zum Schuljahresende zurückerstattet. Die anteilige Gebühr für eine Stunde wird mit 1/3 einer Monatsrate berechnet.

## Leihinstrumente

Bei Unterrichtsbeginn stehen für viele der angebotenen Fächer Leihinstrumente zur Verfügung. Die Ausleihe ist auf ein Unterrichtsjahr begrenzt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Leihinstrumentes besteht nicht.

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Alle vorherigen Entgeltordnungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

## Stand September 2019



## Entgelte

### Konstanzer Schüler bis 27 Jahre

	Jahres- gebühr	monatl. Rate
Gruppenunterricht mit 3 oder mehr Schüler	540,00 €	45,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	792,00 €	66,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	912,00 €	76,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.356,00 €	113,00 €

### Konstanzer Schüler ab 27 Jahre

Gruppenunterricht mit 3 oder mehr Schüler	588,00 €	49,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	876,00 €	73,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	948,00 €	79,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.392,00 €	116,00 €

### Schüler bis 27 Jahre ohne Zuschuss der Stadt Konstanz

Gruppenunterricht mit 3 oder mehr Schüler	588,00 €	49,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	912,00 €	76,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.068,00 €	89,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.668,00 €	139,00 €

### Schüler ab 27 Jahre ohne Zuschuss der Stadt Konstanz

Gruppenunterricht 2 Schüler	1.020,00 €	85,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.188,00 €	99,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.788,00 €	149,00 €

EMP -Klassenunterricht (Musikalische Früherziehung, u.a.)	312,00 €	26,00 €
---	----------	---------

## Ergänzungsfächer (gebührenfrei für Hauptfachsüler der Musikschule)

Chor für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	144,00 €	12,00 €
---	----------	---------

Kurse Musiktheorie lt. Aushang

## Mietinstrumente

	Wert < 1.000 €	Wert > 1.000 €
Gebühr, mtl.	13,00 €	17,00 €

## Musikschule Konstanz

Benediktinerplatz 6  
78467 Konstanz

Telefon: 07531/80 231 0  
Telefax: 07531/80 231 22  
E-Mail: kontakt@mskn.org  
Internet: www.mskn.org

